

# RS Vfgh 2005/9/26 B1277/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2005

## Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags eines Strafgefangenen als aussichtslos mangels Bescheidcharakters des angefochtenen Schreibens; kein rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Inhalt einer ablehnenden Mitteilung hinsichtlich aufsichtsbehördlicher Maßnahmen bzw einer bloßen Information über die Weiterleitung einer Eingabe

## Rechtssatz

Der Mitteilung einer Behörde, sie finde zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keinen Anlass, fehlt ebenso jeder rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Inhalt (vgl VfSlg 5623/1967, 10023/1984, 14223/1995, 16087/2001) wie der bloßen Information über die Weiterleitung einer Eingabe (vgl zB VfSlg 14624/1996). Dem bekämpften Schreiben kommt daher ein individuell-normativer Inhalt nicht zu.

## Entscheidungstexte

- B 1277/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.2005 B 1277/05

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Aufsichtsrecht Nichtgebrauchnahme, Strafvollzug, Beschwerderecht, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B1277.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09949074\_05B01277\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)